

Anhang 3: Beispiel eines bestehenden Reglements, das teilrevidiert wird (Auszug)

Reglement der Gemeinde

über die Hundehaltung und die Hundesteuer

Die Gemeindeversammlung / Der Generalrat

Gestützt auf das Gesetz vom 2. November 2006 über die Hundehaltung (HHG; SGF 725.3);

Gestützt auf das Reglement vom 11. März 2008 über die Hundehaltung (HHR; SGF 725.31);

Gestützt auf das Gesetz vom 25. September 1980 über die Gemeinden (GG; SGF 140.1);

Gestützt auf das Gesetz vom 10. Mai 1963 über die Gemeindesteuern (GStG; SGF 632.1),

erlässt:

1. KAPITEL: Gegenstand

[Artikel 1-5 werden für dieses Beispiel nicht wiedergegeben]

Art. 6 b) Meldung (Art. 25 HHG)

Das zuständige Mitglied des Gemeinderats meldet dem Amt jeden Hund, der:

- a) eine Person verletzt hat;
- b) ein Tier erheblich verletzt hat;
- c) Anzeichen eines überdurchschnittlichen Aggressionsverhaltens zeigt.

Art. 7¹ Hundeverbotszonen und Zonen mit Leinenzwang (Art. 30 HHG)

¹Auf dem Friedhofsgelände sind Hunde untersagt.

²In folgenden Gebieten müssen Hunde gemäss den besonderen Anweisungen vor Ort an der Leine geführt werden:

- in der Umgebung der Primarschule;
- auf der Dorfstrasse zwischen dem Lebensmittelgeschäft und der Käserei.

[Die Artikel 8-11 werden für dieses Beispiel nicht wiedergegeben]

Art. 12² Betrag der Steuer

Die Steuer beträgt 60 Franken pro Hund und Jahr.

[Artikel 13-20 werden für dieses Beispiel nicht wiedergegeben]

7. Kapitel: Schlussbestimmungen

Art. 21 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Reglement vom 16. März 2006 über die Erhebung einer Hundesteuer wird aufgehoben.

Art. 22 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch die Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft in Kraft.

¹ Fassung gemäss dem Beschluss der Gemeindeversammlung vom 19. März 2009

² Fassung gemäss dem Beschluss der Gemeindeversammlung vom 19. März 2009

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 27. November 2008 und am 19. März 2009
(Änderung der Artikel 7 und 12)

Der Schreiber/Die Schreiberin

Der Ammann/Die Gemeindepräsidentin
Der Generalratspräsident/Die Generalratspräsidentin

Gemeindestempel

X., den

Genehmigt von de Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft

Der Staatsrat, Direktionsvorsteher
Die Staatsrätin, Direktionsvorsteherin

Freiburg, den